

II-12000 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

JOHANNA DOHNAL

Bundesministerin
für Frauenangelegenheiten

Wien,
DVR: 0000019

Zl. 353.290/25-I/6/93

16. Dezember 1993

An den
Präsidenten des Nationalrats
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

5386/AB
1993-12-20
zu 5464 13

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Feurstein und Kollegen haben am 21. Oktober 1993 unter der Nr. 5464/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Anzeigen nach dem Gleichbehandlungsgesetz gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. In wie vielen Fällen erfolgte seit dem Inkrafttreten des Gleichbehandlungsgesetzes Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde wegen nicht geschlechtsneutraler Stellenausschreibung?
2. In wie vielen Fällen erfolgte eine Anzeige, weil die Stellenausschreibung auf eine weibliche Person lautete?
3. In wie vielen Fällen kam es zur rechtswirksamen Bestrafung durch die Bezirksverwaltungsbehörde?
4. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesministeriums für Frauenangelegenheiten sind mit dem Durchsehen von Annoncen in Zeitungen und mit dem Verfassen von Anzeigen befaßt?
5. Welche Kosten entstehen dem Bund durch diese Tätigkeit?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Ab 1. Mai 1993 wurden durch die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen 391 Sachverhaltsdarstellungen in Bezug auf insgesamt 465 Stelleninserate betreffend 59 Beratungsunternehmen österreichweit an die Bezirksverwaltungsbehörden weitergeleitet. Zuvor wurden im April 1993 36 Unternehmungen, die zum damaligen Zeitpunkt geschlechtsspezifische Stelleninserate in österreichischen Tageszeitungen geschaltet hatten, über die neue Bestimmung des Gleichbehandlungsgesetzes, über bereits vorliegende Entscheidungen der Gleichbehandlungskommission in Bezug auf § 2c und über die Absicht der Anwaltschaft für Gleichbehandlungsfragen, eine Bestandsaufnahme zu machen und die Einhaltung des § 2c in Verbindung mit § 1od GBG zu kontrollieren, informiert.

Dabei standen im Überprüfungszeitraum Mai/Juni 1993 den 465 Stelleninseraten, über welche die Bezirksverwaltungsbehörden informiert wurden, 41.711 geschlechtsspezifisch formulierte Inserate von ArbeitgeberInnen gegenüber, deren Formulierung zwar ebenfalls rechtswidrig waren, aber nach wie vor von keiner Sanktion bedroht sind.

Darüber hinaus wurden die Bezirksverwaltungsbehörden über 1181 nicht geschlechtsneutral formulierte Ausschreibungen der Arbeitsmarktverwaltung informiert.

Mitteilungen an die Bezirksverwaltungsbehörden gemäß § 1od erfolgten nach folgenden Kriterien:

- Eindeutiger Verstoß gegen § 2c (geschlechtsspezifisch männlich oder geschlechtsspezifisch weiblich textierte Stellenausschreibung wie z.B. Verkäuferin, Abteilungsleiter).
- Neutrale Formulierung in der Head-line (fremdsprachige Bezeichnung wie Key-Accounter, Operator; Fachkraft, Rechnungswesen, Abteilungsleitung) mit geschlechtsspezifischem Zusatz im Folgetext (z.B. Bewerber, Jurist, Mechaniker, Interessentin usw.).

- 3 -

Keine Anträge auf Verhängung einer Verwaltungsstrafe erfolgten in folgenden Fällen:

- Neutrale Formulierung (fremdsprachige Bezeichnung, Fachkraft, siehe oben) ohne Zusatztext, welcher auf ein bestimmtes Geschlecht schließen läßt.
- Geschlechtsspezifische Stellenausschreibung, aber Aufforderung, sich direkt an ArbeitgeberInnen zu wenden (nicht an das Beratungsunternehmen selbst).
- Arbeitsort im islamischen Bereich.
- Anstellungen, die mit Unternehmensbeteiligungen oder Franchise verbunden waren (Mischverträge).

Folgende Umgehungen durch geschlechtsspezifische Zusätze wurden bei neutraler Hauptformulierung bezüglich Stellenbekanntgaben der Arbeitsmarktverwaltung in den Arbeitsmarktanzeigen beanstandet:

- Männlicher Bewerber bevorzugt;
- Inländer;
- "Kann auch eine Frau sein";
- "Aufstieg zum Filialleiter";
- "... als Facharbeiter";
- "Keine Frau";
- Nur männlich/nur weiblich;
- Abgeschlossene Familienplanung.

Nicht beanstandet wurden im Rahmen der Mitteilungen betreffend die Arbeitsmarktverwaltung folgende Zusätze:

- Jung, hübsch, freundlich, nettes Äußeres;
- Dynamisch, durchsetzungsfähig u.a.;
- Abgeschlossener Präsenzdienst.

Diese Umgehungen durch geschlechtsspezifische Zusätze stellen nach Ansicht der Gleichbehandlungsanwaltschaft ebenfalls einen Verstoß gegen § 2c Gleichbehandlungsgesetz dar, eine Beurteilung wird jedoch im Rahmen einer Antragsstellung an die Gleichbehandlungskommission in Form eines allgemeinen Gutachtens gemäß § 5 GBG durch die GBK erfolgen.

Zu Frage 2:

95 der 465 Sachverhaltsdarstellungen der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen bezogen sich auf Stelleninserate, in denen ein Arbeitsplatz nur für Frauen ausgeschrieben wurde.

Um welche Arbeitsbereiche es sich bei den "nur für Männer" und "nur für Frauen" ausgeschriebenene Arbeitsplätzen handelte, ist der beiliegenden Zusammenstellung zu entnehmen.

Zu Frage 3:

Da der Gleichbehandlungsanwaltschaft im Verwaltungsstrafverfahren keine Parteistellung zukommt, sondern sie lediglich befugt ist, Mitteilungen gemäß § 10d GBG an die Bezirksverwaltungsbehörde zu richten, sind Rückmeldungen durch Bezirksverwaltungsbehörden oder Beratungsunternehmen nicht verpflichtend vorgesehen. In der Mehrzahl der Fälle wurde der GAW zwar eine Mitteilung über das Verfahrensergebnis in erster Instanz gemacht, in wievielen Fällen die Verhängung einer Geldstrafe rechtswirksam wurde bzw. Einspruch erhoben wurde kann jedoch nicht abschließend beurteilt werden.

Die Beurteilung, wieviele Strafverfahren rechtswirksam erledigt wurden, kann auch deshalb nicht getroffen werden, weil die Bezirksverwaltungsbehörden unterschiedliche Vorgangsweisen gewählt haben: Meist wurden verschiedene Mitteilungen der GAW betreffend verschiedene Inserate eines Unternehmens in einem Verwaltungsstrafverfahren abgewickelt.

Nach den vorliegenden Informationen bietet sich folgendes Bild:

Rechtskräftige Verwaltungsstrafen: 82 (Strafhöhe meist S 500,-- bzw. S 3.000,--, einmal Höchststrafe S 5.000,--). Es erfolgten 16 Einstellungen gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VstG (wenn der/die Beschuldigte die zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat - z.B. keine Tätigkeiten privater Arbeitsvermittlung vorliegen - bzw. Umstände gegeben sind, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen - z.B. lediglich einmalige

- 5 -

Insertion oder die Zusicherung, in Hinkunft geschlechtsneutraler im Sinne des GBG zu inserieren). Vereinzelt wurden lediglich Ermahnungen seitens der Bezirksverwaltungsbehörden ausgesprochen.

In Einzelfällen hat die GAW nach Aufforderung zur Stellungnahme durch die Bezirksverwaltungsbehörde von der Aufrechterhaltung ihres Antrags zur Verhängung einer Verwaltungsstrafe abgesehen, wenn der Verfahrensaufwand unverhältnismäßig hoch gewesen wäre (Firmensitz im Ausland) oder wenn der/die Beschuldigte zugesichert hat, in Hinkunft die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes zu beachten.

In der Rückschau kann festgestellt werden, daß mit Stand 15.7.1993 nach zweimonatiger Beobachtung und Mitteilungen an die Bezirksverwaltungsbehörden eine Steigerung der an Männer und Frauen im Sinne des § 2c GBG gerichteten Stelleninserate von 52,4% (Mai) auf 63% (Juni) beobachtet werden konnte. Es wurde somit innerhalb kurzer Zeit eine Steigerung von fast 11% bewirkt und so das Wirksamwerden der bisher einzigen Verwaltungsstrafsanktion des Gleichbehandlungsgesetzes dokumentiert. Demgegenüber gab es bei den Inseraten von ArbeitgeberInnen keine Steigerung neutraler Stellenausschreibungen, wobei nach wie vor keine Verwaltungsstrafsanktion vorgesehen ist.

Zu Frage 4:

Da eine ständige Beobachtung der österreichischen Tageszeitungen auch für den relativ kurzen Zeitraum vom 1. Mai 1993 bis 30. Juni 1993 mit den personellen Ressourcen der Anwaltschaft für Gleichbehandlungsfragen (Anwältin, Stellvertreterin und gemeinsame Sekretärin) nicht möglich war, wurde diese Tätigkeit im Rahmen eines Werkvertrags durch eine inhaltlich engagierte und nach Anleitung durch die Mitarbeiterinnen der Anwaltschaft auch sachkompetente Studentin durchgeführt.

Sie hat für den oben genannten Zeitraum 14 österreichische Tageszeitungen systematisch bezüglich geschlechtsneutraler und

- 6 -

geschlechtsspezifischer Stellenausschreibungen von ArbeitgeberInnen und Beratungsunternehmen beobachtet. Mit Ende Juni hat sie ihre Tätigkeit beendet.

Es ist der GAW seitdem nicht mehr möglich, Tageszeitungen systematisch zu beobachten. Es werden aber weiterhin stichprobenartig Stelleninserate durch die Mitarbeiterinnen der Anwaltschaft durchgesehen und gegebenenfalls Sachverhaltsdarstellungen an die Bezirksverwaltungsbehörden weitergegeben.

Zu Frage 5:

Für den Werkvertrag, in dessen Rahmen vom 1. Mai 1993 bis 30. Juni 1993 14 österreichische Tageszeitungen beobachtet wurden, sind dem Bund für insgesamt 160 Arbeitsstunden Kosten von S 24.000,-- brutto erwachsen.

Darüber hinaus sind für den Ankauf von Zeitungen für diesen Zeitraum Kosten in Höhe von S 7.065,--, für Porto S 2.557,50, insgesamt also Kosten in Höhe von S 33.622,50 entstanden.

Für die Sachverhaltsdarstellungen bei den Bezirksverwaltungsbehörden, zahlreiche inhaltliche Stellungnahmen auf Ersuchen der Behörden im Rahmen der anhängigen Verwaltungsverfahren (derzeit 48), bisher 31 Kontakte und Diskussionsgespräche mit ArbeitsvermittlerInnen sowie ausführliche Korrespondenz mit diesen sind keine zusätzlichen Kosten entstanden, weil diese Arbeiten von den Mitarbeiterinnen der Gleichbehandlungsanwaltschaft zusätzlich im Rahmen ihrer Tätigkeit erledigt wurden, was allerdings nur durch eine äußerst effiziente Organisation und eine weit über das normale Maß hinausgehende Leistungsbereitschaft möglich war.

J. Dohmar

Beilage

**Geschlechtsspezifisch männliche
Stellenausschreibungen von
ArbeitsvermittlerInnen, die zur Anzeige
gebracht wurden**

Architekt
 Außendienstmitarbeiter
 Assistent (Marketing, Verkaufsleiter,
 Innenrevision u.a.)
 Bauleiter
 Bauingenieur/Bautechniker
 Bereichsleiter
 Betriebsleiter
 Betriebswirt
 Betriebs-/Verfahrenstechniker
 Biologe/Naturwissenschaftler
 Buchhalter (kaufmännischer Allrounder,
 Bankenbuchhalter, Buchhaltungsleiter)
 Büroleiter
 Chauffeur
 Controller/Assistant Controller (männlicher
 Zusatz)
 CAD-Zeichner
 Commis Patissier
 Diplomingenieur (Bauingenieur, Chemie)
 Disponent (Ein-/Verkauf u.a.)
 EDV-Programmierer (EDV-Spezialist)
 Einkäufer
 Elektriker
 Entwicklungstechniker
 Exekutive Chef
 Exekutive Pastry Chef-Baker
 Fachberater (technischer F., Gastronomie)
 Fernmeldemonteur
 Filialleiter
 Finanzberatung (männlicher Zusatz)
 Fleischhauer
 Forschungsingenieur
 Führungskräfte (Führungskräftenachwuchs)
 Gardemanager
 Gebietsreisender (Gebietsverkaufsleiter,
 Gebietsbetreuer, Gebietsleiter)
 General Manager
 Geologe
 Geschäftsführer

**Geschlechtsspezifisch weibliche
Stellenausschreibungen von
ArbeitsvermittlerInnen, die zur Anzeige
gebracht wurden**

Allrounderin
Assistentin (Sekretärin, kaufmännische,
 Buchhaltung/Administration,
 Geschäftsleitung)
 Bürokraft (weiblicher Zusatz)
 Buchhalterin
 Chefsekretärin
 Direktionsassistentin
 Empfang (kommunikative Dame)
 Englisch-Sekretärin
 HAK/HAS-Absolventin
 Kanzleileiterin
 Kaufmännische Sachbearbeiterin/Sekretärin
 Leiterin (Vorstandssekretariat)
 Operationsschwester
 Produktionsmitarbeiterin
 Sachbearbeiterin (kaufmännische
 Sachbearbeiterin, Export, Verkauf u.a.)
 Sekretärin
 Shop-Leiterin
 Telefonistin (Empfang, Sekretärin)
 Wiedereinsteigerin

Glasfachmann (Glasermeister)
Gruppenleiter
Handelsvertreter
Haustechniker
Heizungs- und Sanitärmonteur
Hochbautechniker
Holzfachmann (Tischlermeister)
Installateur
Jurist
KFZ-Mechaniker
Key Account Manager
Konzipient
Konstrukteur
Laborant
Lagerarbeiter
Lagerleiter
Landesstellenleiter
Leiter (Verkauf, Administration,
kaufmännischer Leiter, Vertrieb/Marketing,
Finanz/Rechnungswesen, Risk-
Management, Personal,
Analyse/Kalkulation, Controlling,
Rechtsabteilung; Kunststofftechnik,
Kundendienst, Leasing, Haustechnik,
technischer Leiter, Qualitätssicherung)
Leiter Arbeitsvorbereitung
(Tischler/Werkmeister)
LKW-Fahrer
Marketing & Sales-Direktor
Marketing-Assistent/Manager
Metzger
Mitarbeiter Kundendienst
Nachrichtentechniker
Nachwuchskraft Buchhaltung
Niederlassungsleiter
Organisator
Pharma-/Klinikreferent
Produktmanager (Produktingenieur,
Verkaufsleiter)
Projektleiter (Projektingenieur,
Projekttechniker)
Provision Master
Produktionsleiter
Reperaturservice (männlicher Zusatz)

Repräsentant (Vertriebsrepräsentant,
Gebietsrepräsentant, Verkauf)
Sachbearbeiter
Schaltschrankverdrahter
Schlosser
Servicekoordinator
Systemtechniker/System Engineer
Technical Support (Produktmanager)
Technischer Dienst (Elektriker)
Verkaufsberater (Heizung, technischer
Verkauf, Gastronomie u.a.)
Verkäufer (Auto, Anlagen u.a.)
Verkaufsingenieur
Verkaufsleiter
Verkaufsprofi (männlicher Zusatz)
Verkaufstechniker (Maschinenbau u.a.)
Vertriebsingenieur (Vertriebspartner,
Vertriebsmitarbeiter)
Werkmeister
Werkstättenleiter
Wurster
Zitherspieler